



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):

1. Was bestimmt die Allgemeinverfügung (AGV)?

Die AGV stellt ein Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen in den Bahnhöfen Dortmund Hbf, Essen Hbf, Düsseldorf Hbf, Mönchengladbach Hbf, sowie S8 Strecke Düsseldorf Hbf – Mönchengladbach Hbf (inklusive der verkehrenden Nahverkehrszüge und Unterwegsverkehrsstationen), Münster Hbf, Hamm, Hbf Köln Hbf, Köln Messe/Deutz sowie Bahnstrecke Köln Messe/Deutz- Köln Hbf – Köln Chorweiler (inklusive der verkehrenden Nahverkehrszüge und Unterwegsverkehrsstationen) dar.

2. Wann gilt die AGV?

Die AGV gilt im Zeitraum 25. September 2026 15:00 Uhr – 27. September 2026 03:00 Uhr.

3. Wo gilt die AGV?

Der Geltungsbereich umfasst die Bahnhöfe Dortmund Hbf, Essen Hbf, Düsseldorf Hbf, Mönchengladbach Hbf, sowie S8 Strecke Düsseldorf Hbf – Mönchengladbach Hbf (inklusive der verkehrenden Nahverkehrszüge und Unterwegsverkehrsstationen), Münster Hbf, Hamm Hbf, Köln Hbf, Köln Messe/Deutz sowie Bahnstrecke Köln Messe/Deutz- Köln Hbf – Köln Chorweiler (inklusive der verkehrenden Nahverkehrszüge und Unterwegsverkehrsstationen).

4. Für welche Gegenstände gilt die AGV?

Die AGV gilt für gefährliche Gegenstände.

Gefährlich ist ein Gegenstand, wenn er auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung (vor allem durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen) dazu geeignet ist, bei einem anderen Menschen erhebliche, körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Hierunter fallen geeignete Werkzeuge, Sportgeräte, Waffen, aber auch (zweckentfremdete) Alltagsgegenstände.

Hier eine Aufschlüsselung der von der AGV insbesondere umfassten, gefährlichen Gegenstände:

Feuerwaffen aller Art, insbesondere:

- Pistolen
- Revolver
- Gewehre
- Flinten
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
- Luftdruck- und CO₂-Waffen



Seite 2 von 6

- Distanz-Elektroimpulsgeräte
- Anscheinsfeuerwaffen (verwechslungsträchtige Nachbildungen/Imitationen von Feuerwaffen, unbrauchbar gemachte Feuerwaffen)

Messer aller Art

Werkzeuge, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, insbesondere:

- Scheren
- Hackwerkzeuge (z. B. Äxte, Beile)
- Hämmer
- Schraubendreher
- Feilen
- Sägen
- Brecheisen
- Zangen
- Spaten
- Sonstige Gartenwerkzeuge

Sportgeräte, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, insbesondere:

- Baseball / Softballschläger
- Golfschläger
- (Eis-)Hockeyschläger
- Bögen / Armbrüste
- Pfeile aller Art
- Kampfsportgeräte wie Kubotans, tactical pens, Nunchakus

Sonstige Gegenstände, exemplarisch:

- Schlagstöcke
- Stahlruten
- Totschläger
- Knüppel
- Eisenstangen
- Schlagringe

Reizstoffsprühgeräte, inkl. Abwehrsprays

Pyrotechnische Gegenstände (Kat. F2 und höher, Kat. P1/P2), exemplarisch:

- Knallkörper wie Polenböller, Kugelbomben, Bengalische Fackeln, Rauchtöpfe etc.



Seite 3 von 6

5. Was ist der Unterschied zwischen einer AGV und einer Waffenverbotszone?

Der Bundespolizei obliegen als Sonderpolizei des Bundes die Aufgaben, die ihr durch das Bundespolizeigesetz (BPolG) oder andere Bundesgesetze übertragen sind. Nach § 3 BPolG ist die Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständig, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen. Gemäß § 1 Abs. 7 BPolG bleibt die Zuständigkeit der Polizei des Landes auch im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei unberührt.

Die Umsetzung waffenrechtlicher Bestimmungen nach dem Waffengesetz (WaffG) obliegt grundsätzlich den Ländern. Mit dem sog. "Sicherheitspaket" hat der Gesetzgeber Ende Oktober 2024 Änderungen im Waffengesetz vorgenommen, welche u. a. die tangierten Bereiche von Waffen- und Messerverbotszonen betreffen.

Die Bundespolizei hat derzeit -per Rechtsverordnung- keine Befugnis zur Einrichtung und Durchsetzung von Waffen- und Messerverbotszonen. Folglich führt sie auch keine entsprechenden Kontrollen eigenständig durch.

Davon abzugrenzen ist, dass die Bundespolizei anlassbezogen das Mitführen gefährlicher Gegenstände per Allgemeinverfügung (AGV) auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes verbieten kann, sofern Lageerkenntnisse auf eine konkrete Gefährdung bundespolizeilicher Schutzgüter schließen lassen. Diese AGV setzt die Bundespolizei entsprechend mit Kontrollen durch.

6. Warum findet die AGV in diesem Zeitraum statt?

Die Allgemeinverfügung bettet sich in Schwerpunktmaßnahmen gegen die Gewaltkriminalität an diesen Bahnhöfen und festgelegter Bahnstrecke ein und verstärkt die Möglichkeiten der Kontrollmaßnahmen, um die Anzahl der Gewaltdelikte in Verbindung mit gefährlichen Gegenständen an diesen, benannten Örtlichkeiten, nachhaltig zu verringern.

7. Warum die genannten Bahnhöfe?

Seit März 2026 bis Anfang September 2026 wurden insgesamt -944- Vorfälle in und um die Bahnhöfe festgestellt, bei denen die Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten eine Waffe oder andere gefährliche Gegenstände zumindest mitführten. Einige der Bahnhöfe bilden in Nordrhein-Westfalen die Brennpunkte der Gewaltkriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen Gegenständen. Daher wird die AGV i. V. m. den Schwerpunktmaßnahmen an den genannten Bahnhöfen als sinnvolle Maßnahme erachtet, um diese sicherer zu machen.

8. Wieso kontrolliert die Bundespolizei das Mitnahmeverbot?

Auswertungen der Bundespolizei haben ergeben, dass es bei der Begehung von Gewaltdelikten zur Nutzung/Anwendung von gefährlichen Gegenständen bei der Gewaltausübung gekommen ist. Diese Tatsache



Seite 4 von 6

unterstreicht die zunehmende Intensität / Qualität der Gewaltanwendung und steigerte z. T. auch die Schwere der Verletzungen beim Opfer. Der Erlass der AGV und die Kontrolle zum Einhalten des Mitführverbotes sollen helfen, diese Entwicklung einzudämmen.

9. Was ist das Ziel solcher Kontrollen?

Die zurückliegenden AGVen haben gezeigt, dass eine Vielzahl gefährlicher Gegenstände festgestellt und in der Folge (präventivpolizeilich) sichergestellt wurden. Durch diese Sicherstellungen konnten sowohl die Bahnhöfe, als auch die Veranstaltungslagen in den Innenstädten, sicherer gemacht werden.

Im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen soll die Allgemeinverfügung als Gefahrenfilter für die städtischen Bereiche und die dortigen Veranstaltungen dienen.

Weiterhin hat die Steigerung der bereits relativ hohen Fallzahlen von Gewaltdelikten, bei denen es zu Vorfällen mit Waffen und gefährlichen Gegenständen gekommen ist, die Bundespolizei dazu veranlasst, das Mitführverbot zu erlassen, um entschiedener dagegen vorgehen zu können. Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass gerade in der sogenannten Alltagsgewalt Situationen (unter dem Einfluss von z. B. Alkohol als auch Drogen) eskalieren und mitgeführte Waffen und gefährliche Gegenstände eingesetzt werden und die Gesundheit der Opfer dadurch schwerer geschädigt wird. Die Kontrollen setzen noch vor der Gewalteskalation an und sollen solche Situationen im Vorfeld deeskalieren.

10. Wie will die Bundespolizei das Verbot überhaupt kontrollieren?

Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen und stichprobenartig. Es wird keine Vollkontrollen an den Bahnhofszugängen geben. Das Verbot gilt grundsätzlich für jeden. Somit sollte jeder Reisende auf Kontrollen eingestellt sein und dies bei seiner Reiseplanung entsprechend berücksichtigen.

11. Werden alle Personen kontrolliert?

Die AGV gilt für alle Personen, die im Geltungszeitraum die betroffenen Bahnhöfe nutzen. Es finden jedoch nur stichprobenartige Kontrollen bei einzelnen Reisenden zur Überwachung der AGV statt. Es wird keine lückenlosen Zugangskontrollen zu den Bahnhöfen geben.

12. Gibt es Ausnahmen für bestimmte Personen?

Ja, es gibt Ausnahmen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Mitführinteresses (Berufsausübung z. B. Handwerker, Köche) oder bei Vorliegen eines berechtigten Schutzbedürfnisses im Einzelfall (z. B. Tierabwehrspray bei jungen Frauen), können Ausnahmen gemacht werden (pflichtgemäßes Ermessen der eingesetzten Beamtinnen und Beamten).

13. Wann liegt ein berechtigtes Schutzinteresse vor?

Ein berechtigtes Schutzinteresse kann nur im Einzelfall bestehen. Es muss gegenüber den kontrollierenden Beamten glaubhaft hervorgebracht werden, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Bei der Bewertung fließen Punkte wie z. B. Alkoholisierungsgrad, Gemütszustand sowie polizeiliche Erkenntnisse seitens der Polizei zur betreffenden Person mit ein.



14. Kann ich Ausnahmen für mich beantragen?

Ja, Betroffene der Allgemeinverfügung können bei der zuständigen Bundespolizeiinspektion für sich eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

15. Wie ist der Ausnahmeantrag zu stellen?

Schriftlich bei der zuständigen Bundespolizeiinspektion per Briefpost oder E-Mail (bpold.sanktaugustin@polizei.bund.de) mit ausführlicher Begründung, Bild des Gegenstandes und Name des Antragstellers. Die alleinige Begründung der „berufsbedingten Mitnahme“ als auch ein „Selbstverteidigungswille“ sind nicht ausreichend.

16. Warum müssen Sie die AGV erlassen, viele Gegenstände sind bereits im Waffengesetz enthalten?

Auch Alltagsgegenstände, die nicht vom Waffengesetz erfasst sind, können bei unsachgemäßem Einsatz bzw. missbräuchlicher Anwendung als Stich- oder Schlaggegenstand genutzt werden und erhebliche Verletzungen verursachen.

17. Darf die Bundespolizei solche Verbote erlassen?

Ja, die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin kann nach dem Bundespolizeigesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz solche Allgemeinverfügungen erlassen.

18. In den Bahnhöfen sind viele Einkaufsmärkte, welche auch Gegenstände verkaufen, die unter die AGV fallen. Besteht für die Händler durch die AGV ein Verkaufsverbot dieser Gegenstände?

Die Bundespolizei hat keine Verkaufsbeschränkungen erlassen. Sollten Gegenstände im Bahnhof gekauft und zugriffssicher transportiert werden, dann widerspricht das nicht der AGV.

19. Bekomme ich eine Anzeige, wenn ich gegen die AGV verstoße?

Der Verstoß gegen das Mitführverbot zieht nicht notwendigerweise eine Strafanzeige nach sich. Sollte jedoch mit dem Verstoß gegen die AGV zugleich ein Verstoß gegen andere Gesetze erfüllt sein, dann kommt die Einleitung von entsprechenden Ermittlungsverfahren in Betracht. Bei Straftaten erfolgt dies zwingend.

20. Muss ich Strafen bezahlen?

Nein, bei Verstößen gegen die AGV muss man keine Strafen bezahlen, jedoch kann ein sogenanntes Zwangsgeld verhängt werden.

21. Wird das Zwangsgeld gleich vor Ort „kassiert“?

Nein. Zunächst erfolgt eine Zwangsgeldandrohung und bei erneuter Feststellung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der AGV eine Zwangsgeldfestsetzung. Die Beitreibung der Zwangsgelder erfolgt nicht vor Ort.

22. Muss das Zwangsgeld erhoben werden?

Liegt ein (Wiederholungs-)Verstoß gegen die AGV vor, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden, um einen erneuten Verstoß innerhalb



Seite 6 von 6

der örtlichen und zeitlichen Grenzen der Wirksamkeit der AGV zu verhindern.

23. Wann verhängen sie 25.000 € Zwangsgeld?

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den gesetzlichen Höchstbetrag im Verwaltungsverfahren anzudrohen bzw. festzusetzen. Die Bundespolizei wird die Höhe eines angemessenen Zwangsgeldes für jeden Einzelfall individuell und je nach Einkommen und Verhalten des Betroffenen bestimmen. In der Regel wird das Zwangsgeld im Bereich von etwa 200,00 € liegen.

24. Beschlagnahmt die Bundespolizei gefährliche Gegenstände?

Stellt die Bundespolizei Verstöße gegen die AGV fest, wird sie die gefährlichen Gegenstände sicherstellen. Auch Platzverweise gegenüber den Betroffenen können ausgesprochen werden. Besteht ein Anfangsverdacht einer Straftat (oder einer Ordnungswidrigkeit nach dem WaffG), wird eine Anzeige gefertigt und die Gegenstände werden beschlagnahmt, sie fungieren damit als Beweismittel.

25. Erhalte ich sichergestellte Gegenstände wieder zurück?

Nach zeitlichem Ablauf der AGV können Betroffene die sichergestellten Gegenstände (unter Beachtung der verfügbaren Abholfrist) bei der Bundespolizei abholen, sofern diese nicht Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren sind.

26. Wird es weitere Mitführverbotsverfügungen der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin geben?

Die Durchführung der nunmehr verfügbaren AGV wird ausgewertet und bilanziert. Darüber hinaus wird die Veranstaltungslage betrachtet und dann werden anlassbezogen weitere Allgemeinverfügungen erlassen. Die Maßnahmen zur Gefahrvorsorge und Verhinderung von Gewaltdelikten erstrecken sich nicht ausschließlich auf das Instrument der AGV.

27. Meine Frage wurde durch die FAQ nicht beantwortet.

Die Pressestelle der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin erreichen Sie zu den üblichen Bürozeiten unter:

Telefon: 02241 238- 1888
E-Mail: presse.nrw@polizei.bund.de